



# Fortbildungspflicht

innerhalb von 3 Jahren gemäß § 2 der Berufsordnung für die Tierärzte in Bayern

	pro 3 Jahre	zusätzlich pro 3 Jahre bereichs-/ gebiets-bezogen	gesamt in 3 Jahren	anrechnungsfähig sind:		
				Präsenz-Fortbildungen  (u.a. Pflichtfortbildungen, Vorträge, Seminare)	Nicht-Präsenz-Fortbildungen	Praxismanagement, Betriebswirtschaft, Informationstechnologie, Fachzeitschriften
Für Tierärztinnen/Tierärzte im Beruf	60 ATF-Std	-	<b>60 ATF-Std</b>	unbegrenzt	max. 30 Std. in 3 Jahren	max. 15 Std. in 3 Jahren
Für Tierärztinnen/Tierärzte mit ein oder mehreren Zusatzbezeichnungen	60 ATF-Std	12 ATF-Std	<b>72 ATF-Std</b>		davon max. 15 Std. für ATF-anerkannte Zeitschriftenartikel mit Lernerfolgskontrolle	davon ggf. ISI-gelistete Fachzeitschrift (Abo-Nachweis): 4 Std./Jahr
Für Fachtierärztinnen/Fachtierärzte mit einer oder mehreren FTA-Bezeichnungen bzw. mit Fachtierarzt- und Teilgebiet- oder Zusatzbezeichnung	60 ATF-Std	24 ATF-Std	<b>84 ATF-Std</b>		<b>Ausnahmeregelung:</b> Es werden für die Erfüllung der Fortbildungspflicht nach BOT § 2 Abs. 4 alle Fortbildungsstunden aus ATF-anerkannten Online-Fortbildungen, die ab dem Jahr 2020 besucht wurden, anerkannt, auch über den Rahmen von max. 30 Stunden in 3 Jahren hinaus. Diese Ausnahmeregelung gilt vsl. bis 30.06.2023	(keine Addition bei gleichzeitigem Bezug mehrerer Zeitschriften)
Für Fachtierärztinnen/Fachtierärzte mit Weiterbildungsermächtigung für ein oder mehrere Gebiete	60 ATF-Std	45 ATF-Std	<b>105 ATF-Std</b>			

Die Verteilung der abgeleisteten Fortbildungsstunden innerhalb des Dreijahreszeitraums kann variabel gestaltet werden. Eine gleichmäßige Verteilung der Fortbildungsstunden über die drei Jahre ist wünschenswert, aber nicht vorgeschrieben.

## Bayerische Landestierärztekammer

Bavariastr. 7a, 80336 München

Tel. +49 89 219908-0

Fax +49 89 219908-33

E-Mail kontakt@bltk.de

www.bltk.de